

R-110-15

Entscheid

der I. Kammer

vom 15. Dezember 2015

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), Dr. W. Lüchinger,
lic. iur. B. Niedermann, juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

A.,

Rekurrentin

gegen

Röm.-kath. Kirchgemeinde X.,

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchenaustritt

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 72
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zhkath.ch

hat sich ergeben:

Mit nicht unterzeichnetem Schreiben vom 27. Juli 2015 an die Römisch-katholische Kirchenpflege X. erklärte Frau B., nachfolgend die Rekurrentin, den Austritt aus der katholischen Landeskirche per sofort, d.h. per 31.7.2015. Das Schreiben wurde nicht abgeschickt. Am 10. August 2015 reichte ihr Ehemann C. der Kirchenpflege ein Begleitschreiben mit dem Austrittsgesuch der Rekurrentin ein und erklärte, die Rekurrentin habe das Austrittsschreiben verfasst und ihm übergeben, damit er es weiterleite; sie habe am 28. Juli 2015 unverhofft und notfallmässig zu ihrer Familie nach Z. reisen müssen; nach ihrem Abflug habe er bemerkt, dass sie in der Eile die Unterschrift unter das Austrittsschreiben vergessen hatte; er sende daher das Austrittsschreiben der Kirchenpflege, damit diese möglichst rasch davon in Kenntnis gesetzt sei; die Rekurrentin komme voraussichtlich am 10. September 2015 aus Z. zurück und werde die fehlende Unterschrift dann hinzufügen; für sie sei das Austrittsdatum 31. Juli 2015 äusserst wichtig.

Dieses Schreiben ging bei der Kirchenpflege gemäss dem Eingangsstempel am 12. August 2015 ein.

Die Kirchenpflege antwortete am 20. August 2015, dass ein Austrittsschreiben mit rechtsgültiger Unterschrift unerlässlich sei, wobei als rechtlich relevantes Datum für den Austritt grundsätzlich das Datum gelte, an dem das Schreiben beim Pfarramt eingehe; für einen Austritt per 31.7.2015 müssten schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden. Die Rekurrentin reichte hierauf das Schreiben vom 27. Juli 2015 unterzeichnet ein, wiederum mit dem Hinweis, dass der Austritt per 31.7.2015 gelte; im Begleitschreiben wiederholte sie, dass für sie die Datierung des Austritts auf den 31. Juli 2015 besonders wichtig sei.

Die Kirchenpflege verfügte am 15. September 2015 den Austritt per 12. August 2015, dem Datum des Eingangs des Austrittsgesuches bei der Kirchenpflege. Dem dringenden Ersuchen, den Austritt rückwirkend auf den 31. Juli 2015 zu bewilligen, gab die Kirchenpflege mangels Angabe von dringenden Gründen nicht statt. Die Verfügung trägt das Datum 18. September 2015.

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2015, eingegangen am 27. Oktober 2015, erhob die Rekurrentin Rekurs und erklärte, die 30-tägige Rekursfrist sei zwar verstrichen; der Präsident der Kirchenpflege habe jedoch zugesagt, dass eine Verlängerung der Frist gewährt werde, da eine Anfrage aus Termingründen lange nicht beantwortet werden können. Die Rekurrentin ersuchte erneut darum das Austrittsdatum aus steuertechnischen Gründen auf den 31. Juli 2015 festzusetzen und verwies zur Begründung wiederum darauf hin, dass sie aus schwerwiegenden familiären Gründen unverhofft und notfallmässig nach Z. habe verreisen müssen.

Die Kirchenpflege wiederholte in ihrer Rekursantwort den Ablauf bis zum Erlass der Austritts-
verfügung, welche der Rekurrentin mit Schreiben vom 18. September 2015 zugestellt wor-
den sei. Nach Erhalt dieser Verfügung habe der Ehemann der Rekurrentin am 23. September
2015 telefonisch Kontakt mit dem Kirchenpflegepräsidenten aufgenommen. Dabei seien zum
ersten Mal detaillierte Gründe für die geltend gemachte frühere Terminierung erwähnt wor-
den; aus dem Protokoll der Kirchenpflegesitzung vom 20. Oktober 2015 geht hervor, dass als
Begründung vorgebracht wurde, dass bei einem Bezug des Pensionskassenguthabens – was
beim Ehemann offenbar der Fall gewesen sei – bei einem Austritt der Rekurrentin per
30.7.2015 offenbar Fr. 700.— weniger Steuern resultieren würden. Da die Austrittsverfügung
per 12. August 2015 aber bereits an die zuständigen Amtsstellen verschickt worden sei, er-
klärte die Kirchenpflege, die Anfechtung dieses Datums falle nicht mehr in ihren Zuständig-
keitsbereich; der Rekurrentin stehe jedoch die Rekursmöglichkeit an die Rekurskommission
offen.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1. Nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und dem gleichlautenden Art. 2
Abs. 2 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom
29. Januar 2009 (KO) sind Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche der
Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen. Anordnungen
der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe können laut Art. 47 lit. e KO mit
Rekurs an die Rekurskommission angefochten werden. Gemäss Art. 48 KO finden für das
Rekursverfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen
Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 KO Anwendung.

2. Gemäss § 22 Abs. 1 VRG ist der Rekurs innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich
einzureichen. Fraglich ist vorliegend, ob die Rekursfrist eingehalten ist. Die Austrittsverfü-
gung trägt das Datum des 18. September 2015 und wurde der Rekurrentin mit Schreiben
vom selben Tag zugestellt. Die Rekurschrift ist datiert vom 25. Oktober 2015. Der Post-
stempel auf dem Briefumschlag trägt das Datum des 26. Oktober 2015. Die 30-tägige Frist
ist somit abgelaufen, wie die Rekurrentin in der Rekurschrift selber ausführt. Sie fügt jedoch
bei, der Präsident der Kirchenpflege habe zugesagt, dass eine Verlängerung gewährt werde,
weil die Anfrage der Rekurrentin aus Termingründen lange nicht habe beantwortet werden
können. Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Kirchenaustritt der Rekurrentin an der Kir-

chenpflegesatzung vom 20. Oktober 2015 nochmals zur Sprache kam, die Kirchenpflege aber eine Anfechtung des Austrittsdatums als nicht mehr in ihrem Zuständigkeitsbereich liegend erachtete, der Rekurrentin aber die Rekursmöglichkeit offenstehe, worüber der Präsident der Kirchenpflege den Ehemann der Rekurrentin entsprechend orientieren werde. Dass die Rekurrentin bzw. ihr Ehemann unter diesen Umständen der Auffassung waren, die Rekursfrist sei verlängert worden, obwohl es sich dabei um eine gesetzliche Verwirkungsfrist handelt, welche nur unter erschwerten Bedingungen überhaupt wiederhergestellt werden kann (vgl. dazu § 12 VRG), erscheint zwar als verständlich. Die Frage kann aber offen gelassen werden, da der Rekurs in materieller Hinsicht ohnehin abzuweisen ist.

3. Gemäss ständiger Rechtsprechung ist der Austritt aus der Kirche jederzeit möglich, wobei eine entsprechende Erklärung gegenüber der zuständigen Kirchenpflege ausreicht. Die Austrittserklärung muss aber von der Person, für die sie gelten soll, eigenhändig unterschrieben sein und sie ist empfangsbedürftig (HANS SCHMID, Die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich, S. 237; RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Aufl., Rz. 14 zu § 201). Die Rechtswirksamkeit der Austrittserklärung trat daher, wie die Kirchenpflege richtig erkannt hat, am 12. August 2015 ein, dem Tag, an dem das nicht unterzeichnete Austrittsschreiben mit dem Begleitbrief des Ehemanns der Rekurrentin bei der Kirchenpflege einging, da die Unterschrift später nachgereicht wurde. Die Kirchenpflege hat in ihrem Schreiben vom 20. August 2015 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Austritt per 31. Juli 2015 schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden müssten. Die Rekurrentin hat jedoch weder in der Rekurschrift noch in ihren weiteren Schreiben dargelegt, warum das Austrittsdatum des 31. Juli 2015 für sie äusserst wichtig sei. Erst nach Erhalt der Austrittsverfügung hat sich der Ehemann der Rekurrentin telefonisch an den Kirchenpflegepräsidenten gewandt und erstmals als Begründung angegeben, dass in Bezug auf die Auszahlung eines Pensionskassenguthabens beim Kirchenaustritt der Rekurrentin per 31. Juli 2015 offenbar Fr. 700.— weniger Steuern resultieren würden. Da diese nachträgliche telefonische Begründung in den schriftlichen Eingaben nie erwähnt worden ist, erscheint es als fraglich, ob diese überhaupt noch berücksichtigt werden kann, weil die Begründung grundsätzlich in der Rekurschrift enthalten sein muss (§ 23 Abs. 1 VRG). Auch diese Frage kann offen gelassen werden. Denn selbst wenn darauf einzutreten wäre, so ist Folgendes zu sagen. Selbst wenn eine Steuerersparnis von Fr. 700.— nicht als unerheblich betrachtet werden kann, so erscheint sie doch nicht als derart bedeutend und wichtig, dass allein aus diesem Grund die Verfügung der Kirchenpflege betreffend den Kirchenaustritt per 12. August 2015 aufzuheben wäre. Denn das nicht unterzeichnete Austrittsschreiben als empfangsbedürftige Erklärung traf – wie erwähnt – erst an diesem Tag

bei der Kirchenpflege und nicht bereits am 31. Juli 2015 ein. Das führt zur Abweisung des Rekurses.

4. Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement). Der Kirchgemeinde ist gemäss ständiger Praxis eine Parteientschädigung nicht zuzusprechen.

Demnach erkennt die Kammer:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

[...]